

# **SATZUNG DER TURN- + SPORTGEMEINSCHAFT REISENBACH/MUDAU**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck**

1. Die am 20.03.1987 in Mudau-Reisenbach gegründete Turn- und Sportgemeinschaft führt den Namen „Turn- und Sportgemeinschaft Reisenbach/Mudau“. Die Turn- und Sportgemeinschaft hat ihren Sitz in Mudau-Reisenbach. Sie ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Buchen einzutragen.
2. Die Turn- und Sportgemeinschaft ist Mitglied des Badischen Sportbundes und der zuständigen Landesfachverbände.
3. Zweck der Turn- und Sportgemeinschaft ist die Pflege von Leibesübungen aller Art. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder verwirklicht. Die Turn- und Sportgemeinschaft stellt hierfür ihre Geräte und Anlagen zur Verfügung; die Übungen finden unter Leitung von Sportfachkräften statt.  
Die Turn- und Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel der Turn- und Sportgemeinschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Turn- und Sportgemeinschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck der Turn- und Sportgemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Turn- und Sportgemeinschaft kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

## **§ 3 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus der Turn- und Sportgemeinschaft. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus der Turn- und Sportgemeinschaft ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Turn- und Sportgemeinschaft oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

#### **§ 4 Beiträge**

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

#### **§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und an den Abteilungsversammlungen teilnehmen.  
Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
2. Bei der Wahl des Jugendvorstandes haben alle Mitglieder der Turn- und Sportgemeinschaft vom 12. bis zum 21. Lebensjahr Stimmrecht.  
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 14. Lebensjahr an gewählt werden  
Der Jugendvorstand wird durch die Jugendordnung festgelegt, von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt  
Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 15. Lebensjahr an gewählt werden

#### **§ 6 Vereinsorgane**

Organe der Turn- und Sportgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand.

#### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- 1.) Oberstes Organ der Turn- und Sportgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung.
- 2.) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- 3.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit einer entsprechenden Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließt oder
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
- 4.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung auf der Homepage der TSG Reisenbach/Mudau ([www.tsg-reisenbach.de](http://www.tsg-reisenbach.de)).  
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 2 Wochen liegen.
- 5.) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- 6.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 7.) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 8.) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden der Turn- und Sportgemeinschaft eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen bei der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- 9.) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

### **§ 8 Mitarbeiterkreis**

- 1.) Zum Mitarbeiterkreis gehören:
  - a) Die Mitarbeiter des Vorstandes
  - b) Die Übungsleiter
  - c) Geräte-, Platz- und Hauswarte
  - d) Kampf- und Schiedsrichter
  - e) Vertreter der Turn- und Sportgemeinschaft in Fachgremien des Sports auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene.
- 2.) Der Mitarbeiterkreis tritt nach Bedarf zusammen. Er wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 3.) Der Mitarbeiterkreis soll gewährleisten, dass alle in der TSG tätigen Mitarbeiter über wichtige Geschehnisse in der Turn- und Sportgemeinschaft informiert werden. Er hat die Aufgabe, bei besonderen Maßnahmen und Vorhaben der Turn- und Sportgemeinschaft beratend mitzuwirken.

### **§ 9 Vorstand**

1. Der Vorstand arbeitet:
  - a) als geschäftsführender Vorstand:
 

bestehend aus:	dem Vorsitzenden
	dem stellv. Vorsitzenden
	dem Schatzmeister
	dem Schriftführer
  - b) als Gesamtvorstand:
 

bestehend aus:	dem geschäftsführenden Vorstand (a)
	dem Ressortleiter für Freizeit- und Gesundheitssport
	dem Ressortleiter für Wettkampfsport
	dem Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit
	dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter
	dem Aktivenvertreter und
	den Abteilungsleitern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten die Turn- und Sportgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleine Vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zu der Turn- und Sportgemeinschaft wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Die Ressortleiter für Jugendsport werden in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend der Turn- und Sportgemeinschaft gewählt (vgl. §5, Ziffer 2). Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Abteilungsleiter werden von den Abteilungen gewählt.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Interesse der Turn- und Sportgemeinschaft erfordert oder 3 seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
6. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
7. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
8. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Ressortleiter für Öffentlichkeitsarbeit haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen aus Ausschüssen teilzunehmen.

## **§ 10**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, im Bedarfsfall Ausschüsse einzusetzen. Die Zahl der Mitglieder dieser Ausschüsse wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Wahlen hierzu nimmt die Mitgliederversammlung vor.

## **§ 11 Abteilungen**

1. Für die in der Turn- und Sportgemeinschaft betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet. Versammlungen werden nach Bedarf einberufen.
3. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen der Turn- und Sportgemeinschaft verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
4. Die Abteilungen sind berechtigt eine eigene Kasse zu führen. Zusätzlich zum Vereinsbeitrag können sie im Bedarfsfalle einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag erheben. Die sich aus allen Einnahmen und Ausgaben ergebende Kassenführung der Abteilung kann jederzeit vom Schatzmeister der Turn- und Sportgemeinschaft geprüft werden. Die Erhebung eines Sonderbeitrags bedarf der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse der Turn- und Sportgemeinschaft sowie die Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung der Turn- und Sportgemeinschaft gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 15 Auflösung der Turn- und Sportgemeinschaft**

1. Die Auflösung der Turn- und Sportgemeinschaft kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat.
  - b) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Turn- und Sportgemeinschaft schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Die Auflösung der Turn- und Sportgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Gemeinde Mudau, 69427 Mudau, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Reisenbach, den 20.03.1987

[Satzungsänderung vom 28.04.1990](#)

[Satzungsänderung vom 24.04.1997](#)

[Satzungsänderung vom 24.03.2006](#)

[Satzungsänderung vom 20.03.2015](#)